

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN VON PALL – DEUTSCHLAND

Diese Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen von Pall („Serviceleistungsbedingungen“) gelten für sämtliche von der Pall GmbH („Verkäufer“) zu erbringenden Serviceleistungen sowie für damit zusammenhängende Austausch- oder Ersatzteile, die der Verkäufer gegebenenfalls im Zusammenhang mit solchen Serviceleistungen liefert, die gemäß der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer („Käufer“) vereinbarten Bestellung (jeweils ein „Auftrag“) erbracht oder geliefert werden und in einem gültigen, jeweils erteilten Auftrag festgelegt sind.

Sämtliche Aufträge werden nur gemäß diesen Serviceleistungsbedingungen angenommen und ausgeführt. Sie gelten für Unternehmer (wie in § 14 BGB definiert), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden vom Verkäufer nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle weiteren Verträge mit demselben Käufer, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

**1. Erbringung der Serviceleistungen.** Die Serviceleistungen werden den Kunden des Verkäufers auf unterschiedlichen Servicelevels zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten zu den Servicelevels für jeden Gerätetyp sind in den Servicevereinbarungskategorien beschrieben, die unter <https://www.pall.com/en/instrument-service-support.html> (jeweils ein „Serviceleistungsvertrag“) oder in der aktuellen Serviceleistungsbroschüre („Broschüre“) zu finden sind. Der Verkäufer erbringt die Serviceleistungen („Serviceleistungen“) im Rahmen des vom Käufer ausgewählten Serviceleistungsvertrags und wie in einem vom Verkäufer angenommenen Auftrag aufgelistet gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Das Deckblatt des Serviceleistungsvertrags bzw. das Angebot spezifiziert die jeweils gegenständlichen Instrumente/Geräte („Geräte“), die Kategorie der zu erbringenden Serviceleistungen und die Dauer solcher Serviceleistungen. Das Deckblatt des Serviceleistungsvertrags, diese Serviceleistungsbedingungen und die Broschüre (gemeinsam der „Serviceleistungsvertrag“) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bezüglich der Erbringung von Serviceleistungen für die Geräte dar. Der Verkäufer kann sämtliche Geräte prüfen, bevor er deren Einbeziehung in den Serviceleistungsvertrag zustimmt. Die Prüfung sowie etwaige Abhilfemaßnahmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Geräte in einen geeigneten Zustand zu bringen, erfolgen nach Ermessen des Verkäufers und werden zu den zum Zeitpunkt der Vereinbarung des jeweiligen Auftrags aktuellen Gebührensätzen des Verkäufers in Rechnung gestellt. Im Rahmen solcher Serviceleistungsverträge erfolgen vorbeugende Wartungsleistungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart werden. Unter bestimmten Umständen kann der Verkäufer mit dem Käufer vereinbaren, dass zusätzliche Sonderserviceleistungen erbracht werden, die über den Umfang eines gewöhnlichen Serviceleistungsvertrags hinausgehen, oder dass vorbeugende Wartungsleistungen nach einem käuferspezifischen Zeitplan durchgeführt werden, wobei dies

jeweils eine Vereinbarung über die Bestimmungen eines besonderen Auftrags zwischen Käufer und Verkäufer erfordert.

Soweit der Verkäufer keinen abweichenden Regelungen zugestimmt hat, werden sämtliche Serviceleistungen während der normalen Geschäftszeiten und entsprechend der normalen Termin- und Zeitplanung des Verkäufers erbracht. Sämtliche Zeitpläne, die der Verkäufer in Bezug auf die Terminierung der Serviceleistungen vorlegt, stellen eine bestmögliche Schätzung auf Grundlage der Bedingungen dar, die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch den Verkäufer bzw. des Zugangs sämtlicher Spezifikationen des Käufers vorliegen. Im Falle von Nicht-Standard-Serviceleistungen stehen sämtliche dieser Daten unter dem Vorbehalt des vollständigen Zugangs der für die Ausführung der Serviceleistungen erforderlichen Informationen beim Verkäufer. Die Haftung des Verkäufers für Verzögerungen ist gemäß Ziffer 9.1 dieser Serviceleistungsbedingungen beschränkt. Es gilt als vereinbart, dass die Serviceleistungen des Verkäufers nicht als professionelle Ingenieurleistungen oder als Auftragsproduktionen (*work-for-hire*) zu betrachten sind. Erfordern die Konstruktionsunterlagen einen professionellen Ingenieursstempel, so haben der Käufer und der Verkäufer eine separate schriftliche Vereinbarung über den Umfang und die Zuständigkeiten zu unterzeichnen.

**2. Lieferung von Ersatzteilen.** Gelegentlich kann der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit oder zur Unterstützung der Durchführung bestimmter bestellter Serviceleistungen auch Austausch- oder Ersatzteile („Ersatzteile“) liefern oder verkaufen. Es kann eine regelmäßige Lieferung von Ersatzteilen im Rahmen eines besonderen Serviceleistungsvertrags erfolgen. Alternativ kann der Verkäufer solche Ersatzteile nach Bedarf zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Serviceleistungen liefern. Außerdem kann der Käufer Ersatzteile für seine eigene Lagerhaltung und Verwendung erwerben. Mit Ausnahme von Ersatzteilen, die gemäß den Vorgaben eines geltenden Serviceleistungsvertrags ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt werden müssen, wird der Verkäufer dem Käufer sämtliche Ersatzteile gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Verkäufers in Rechnung stellen, es sei denn, es handelt sich bei dem betreffenden Ersatzteil um ein Austauschteil für ein Teil, das unter die Standardgewährleistung des Verkäufers gemäß untenstehender Ziffer 7.1 fällt.

## **3. Angebote und Aufträge.**

**3.1** Sämtliche Angebote des Verkäufers können ohne Vorankündigung gegenüber dem Käufer geändert oder zurückgezogen werden, es sei denn, dies ist im Angebot ausdrücklich abweichend geregelt.

**3.2** Die Annahme von Aufträgen durch den Verkäufer erfolgt vorbehaltlich einer positiven Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers durch den Verkäufer. Gemäß diesen Serviceleistungsbedingungen erbringt der Verkäufer gegenüber dem Käufer die Serviceleistungen und liefert oder verkauft dem Käufer die damit zusammenhängenden Ersatzteile wie gegebenenfalls im jeweils angenommenen Auftrag festgelegt. Sämtliche Aufträge werden nur und erst dann wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich genehmigt und angenommen wurden, was

der Verkäufer durch Abgabe einer Annahmeerklärung oder durch Ausführung des Auftrags bestätigt. Sämtliche dieser Aufträge unterliegen diesen Serviceleistungsbedingungen.

**3.3** Der Käufer und der Verkäufer können mittels eines gemeinsam ausgefertigten Änderungsauftrags, der die Änderungen und gegebenenfalls die geänderten Preise festlegt, Änderungen am noch auszuführenden Teil eines Auftrags vornehmen (jeweils ein „Änderungsauftrag“). Jeder Änderungsauftrag ändert den Auftrag, für den er gilt, und unterliegt den verbleibenden Bestimmungen des jeweiligen Auftrags sowie diesen Serviceleistungsbedingungen.

**3.4** Nach der Annahme durch den Verkäufer können die Parteien Aufträge oder Änderungsaufträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kündigen oder widerrufen (siehe insbesondere §§ 621, 648 BGB).

**3.5** Unbeschadet des Vorstehenden kann eine Partei den jeweiligen Auftrag aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§§ 626, 648a BGB) kündigen, wenn die jeweils andere Partei es versäumt, eine wesentliche Bestimmung oder Bedingung dieser Serviceleistungsbedingungen oder die Bestimmungen eines Auftrags einzuhalten. Darüber hinaus kann jede der Parteien ausstehende Aufträge auch dann schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird, wenn für die andere Partei ein Zwangsverwalter bestellt wird oder wenn die andere Partei erklärt, dass sie fällige Forderungen nicht mehr bezahlen kann.

**4. Gebühren.** Der Verkäufer stellt dem Käufer die Serviceleistungen gemäß der Gebührentabelle des Verkäufers zum Zeitpunkt der Vereinbarung des jeweiligen Auftrags in Rechnung. Die jeweilige Gebührentabelle beruht auf den jeweils aktuellen Material- und Arbeitskosten. Erklärt sich der Verkäufer zur Ausführung von Serviceleistungen bereit, die der vom Käufer ausgewählte Serviceleistungsvertrag (z.B. bezüglich abrechenbarer Stunden und Materialien) oder ein separater Auftrag nicht abdeckt, oder die auf Wunsch des Käufers außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten oder mit besonderer Dringlichkeit ausgeführt werden sollen oder müssen, so werden diese Serviceleistungen nach der jeweils aktuellen Gebührentabelle des Verkäufers einschließlich etwaig geltender Überstunden- oder Eilzuschläge berechnet, und zwar zusätzlich zu den im Auftrag angegebenen Gebühren. Der Verkäufer ist zu Preisanpassungen berechtigt, wenn die Leistung des Verkäufers mehr als vier Monate nach Vereinbarung eines Auftrags stattfindet und sich die Kostenbasis zwischen dem Datum der Vereinbarung des Auftrags und dem vereinbarten Leistungsdatum geändert hat, es sei denn, dies führt zu einer höheren Gewinnmarge. Gegebenenfalls werden dem Käufer zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt, wenn der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Zeit für die Teilnahme an Sicherheitseinweisungen/-präsentationen vor Ort aufgewendet hat. Sämtliche Preise basieren auf einer normalen Nutzung der Geräte. Werden Geräte einer abnormen Nutzung zugeführt, so behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Preise für die Serviceleistungen entsprechend anzupassen. „Normale Nutzung“ bedeutet, dass die Geräte im Rahmen ihrer festgelegten Spezifikation wie in den Betriebshandbüchern oder Bedienungsanleitungen angegeben verwendet werden.

**5. Steuern.** Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer gegebenenfalls anfallender Steuern. Sämtliche Steuern gehen zu Lasten des Käufers und werden nach Vorlage der Rechnungen des Verkäufers vom Käufer an den Verkäufer gezahlt. Ist der Käufer von der Mehrwertsteuer oder einer anderen geltenden Steuer befreit, teilt dem Verkäufer diese Befreiung jedoch nicht mit oder versäumt es, dem Verkäufer seine Steueridentifikationsnummer rechtzeitig zukommen zu lassen und hat der Verkäufer die jeweilige Steuer zu zahlen, so wird der Betrag der Zahlung dem Verkäufer bei Vorlage der jeweiligen Verkäuferrechnung vom Käufer erstattet.

## **6. Rechnungsstellung und Zahlung.**

**6.1** Der Verkäufer ist berechtigt, Einzelrechnungen zu stellen oder die Rechnungsstellung zusammenzufassen und dem Käufer eine einzige Rechnung zu stellen, die sämtliche Aufträge zusammenfasst, die zur Zahlung fällig sind. Rechnungen, die der Verkäufer an den Käufer stellt, gelten als vom Käufer genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum beanstandet werden. Der Käufer erklärt, dass er im Falle einer Beanstandung den nicht beanstandeten Teil der Rechnung rechtzeitig bezahlen wird. Die Annahme einer Teilzahlung durch den Verkäufer gilt nicht als Verzicht auf dessen Anspruch auf den ausstehenden Rechnungsbetrag und stellt in keinem Fall eine vergleichsweise Erfüllung dar.

**6.2.** Rechnungen sind vom Käufer in Euro innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen. Zahlungen in anderen Währungen erfolgen nur gemäß den schriftlichen Anweisungen des Verkäufers. Mit Ausnahme von Gutschriften, die der Verkäufer gemäß diesen Serviceleistungsbedingungen ausstellen kann, sind sämtliche Zahlungen des Käufers nicht erstattungsfähig.

**6.3** Der Verkäufer kann jederzeit und auch wiederholt die Ausführung eines Auftrags einstellen oder eine Barzahlung, eine Sicherheitsleistung oder eine andere, für den Verkäufer zufriedenstellende Sicherung verlangen, wenn eine solche Maßnahme nach Ansicht des Verkäufers aufgrund der finanziellen Situation des Käufers oder anderer Unsicherheitsgründe erforderlich sind.

## **7. Gewährleistungen.**

**7.1** Serviceleistungen, bei denen die Herbeiführung eines Erfolges geschuldet wird (Werkvertrag gemäß § 631 BGB), und Ersatzteile, die im Rahmen eines Auftrags erworben werden, unterliegen der 12-monatigen Gewährleistungsfrist des Verkäufers ab dem Datum der Abnahme bzw. der Lieferung. Ist ein Werk oder ein vertragsgegenständliches Ersatzteil mangelhaft (§ 633 bzw. § 434 BGB), so kann der Verkäufer nach eigener Wahl eine Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist leisten, indem er den Mangel durch Reparatur beseitigt oder einen mangelfreien Ersatz für das mangelhafte Werk oder das mangelhafte Ersatzteil liefert. Dem Verkäufer sind zwei Nachbesserungsversuche zu gewähren. Scheitert die Nacherfüllung, so kann der Käufer nach eigener Wahl eine Preisminderung verlangen (§ 441 bzw. § 638 BGB)

oder vom Auftrag zurücktreten (§ 323 BGB). Der Verkäufer trägt die Kosten der Nacherfüllung.

**7.2** Abweichend von vorstehender Ziffer 7.1 ist der Käufer bei unerheblichen Mängeln nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist außerdem auch dann ausgeschlossen, wenn das Werk in ein Gebäude eingebaut wurde.

**7.3** Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme bzw. Lieferung der Serviceleistung bzw. des Ersatzteils. Erfolgt eine Nacherfüllung weniger als einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um drei weitere Monate ab dem Datum der Abnahme bzw. Lieferung der Reparatur bzw. der Nachlieferung. Die verlängerte Verjährungsfrist gilt nur für das reparierte oder ersetzte Teil.

**7.4** Im Falle von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer den Verkäufer nach Feststellung eines Mangels stets unverzüglich schriftlich über etwaige Ansprüche zu informieren und dem Verkäufer eine Besichtigung und Prüfung des Ersatzteils oder des sonstigen mangelhaften Teils zu ermöglichen. Der Käufer wird dem Verkäufer eine Kopie der Originalrechnung für die Serviceleistung bzw. das Ersatzteil vorlegen. Der Geltendmachung von Ansprüchen sind stets umfassende Informationen beizufügen, einschließlich gegebenenfalls über die Systembetriebsbedingungen.

**7.5** Erweist sich ein Gewährleistungsanspruch als unbegründet, so hat der Käufer dem Verkäufer die zum jeweiligen Zeitpunkt üblichen Gebühren des Verkäufers für die zusätzlich angefallenen Serviceleistungen oder Ersatzteile zu zahlen.

**7.6** DER VERKÄUFER HAFTET FÜR SCHÄDEN AUFGRUND VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT MÄNGELN AN ERSATZTEILEN ODER SERVICELEISTUNGEN AUSSCHLIEßLICH GEMÄß ZIFFER 9.

## **8. Freistellung.**

**8.1** Der Käufer erklärt, dass er den Verkäufer sowie dessen Mitarbeiter, Geschäftsführer, leitende Angestellte und Vertreter im Hinblick auf sämtliche Ansprüche, Haftungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Verluste, Urteile und andere Kosten, einschließlich angemessene Anwalts- und Gerichtskosten (jeweils eine „Forderung“) freistellen, verteidigen und schadlos halten wird, die aus oder aufgrund von Ansprüchen oder Verfahren entstehen, die Dritte gegenüber dem Verkäufer geltend machen bzw. einleiten, soweit solche Forderungen aufgrund von (a) einem Verstoß des Käufers gegen Pflichten aus diesen Serviceleistungsbedingungen; (b) einer groben Fahrlässigkeit oder einem vorsätzlichen Fehlverhalten des Käufers; oder (c) einem Verstoß des Käufers gegen geltende Gesetze oder Vorschriften entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

**8.2** Beabsichtigt der Verkäufer eine Freistellung gemäß diesen Serviceleistungsbedingungen geltend zu machen, so hat er den Käufer unverzüglich über die Ansprüche oder Verfahren zu informieren, bezüglich derer er eine Freistellung verlangt, und wird mit dem Käufer angemessen kooperieren (auf Kosten

des Käufers). Vergleiche sind nur dann für den Verkäufer verbindlich, wenn er vorher schriftlich zugestimmt hat, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf.

## **9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.**

**9.1** DER VERKÄUFER HAFTET NICHT FÜR VERZÖGERUNGEN, INSBESONDERE AUCH NICHT FÜR GEGEBENENFALLS VOM KÄUFER VERURSACHTETE VERZÖGERUNGEN. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE, UNABHÄNGIG VON DEREN RECHTSGRUNDLAGE, SIND BESCHRÄNKT AUF DEN BETRAG DER GEBÜHREN, DIE DER KÄUFER FÜR DIE JEWEILIGEN SERVICELEISTUNGEN ODER ERSATZTEILE GEZAHLT HAT, DIE GEGENSTAND DES ANSPRUCHS SIND. DER VORGENANNTEN HAFTUNGSAUSSCHLUSS BZW. DIE VORGENANNTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT NICHT IM FALLE EINER ZWINGENDEN HAFTUNG. DIES IST ZUM BEISPIEL DER FALL BEI VERLETZUNGEN DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT, VORSÄTZLICHEN HANDLUNGEN, GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER VERSTÖßEN GEGEN WESENTLICHE VERTRAGSPFLICHTEN DURCH DEN VERKÄUFER, DESSEN GESETZLICHE VERTRETER ODER MITARBEITER. WESENTLICHE VERTRAGSPFLICHTEN SIND SOLCHEN, DEREN ERFÜLLUNG DIE ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS ÜBERHAUPT ERST ERMÖGLICHT UND AUF DEREN EINHALTUNG DER KÄUFER REGELMÄßIG VERTRAUEN DARF. EINE ZWINGENDE HAFTUNG BESTEHT AUCH BEI EINER HAFTUNG GEMÄß DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ ODER WENN DER VERKÄUFER EINE AUSDRÜCKLICHE GARANTIE GEGEBEN HAT (§ 443 BGB). DIESE ZIFFER VERURSACHT KEINERLEI ÄNDERUNG DER BEWEISLAST ZUM NACHTEIL DES KÄUFERS.

**9.2** DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS BEI GROBER FAHRLÄSSIGKEIT IST BESCHRÄNKT AUF DEN VORHERSEHBAREN UND FÜR DIE ART DER VEREINBARTEN SERVICELEISTUNG TYPISCHEN SCHADEN. GLEICHES GILT FÜR VERSTÖßE GEGEN WESENTLICHE VERTRAGSPFLICHTEN INFOLGE EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT. FÜR ANDERE FÄLLE EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT GILT ZIFFER 9.1.

**9.3** ZIFFERN 9.1 UND 9.2 GELTEN ENTSPRECHEND ZUGUNSTEN DER VERTRETER, GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN UND MITARBEITER DES VERKÄUFERS.

**10. Vertraulichkeit.** Sämtliche Designs (einschließlich Zeichnungen, Pläne und Spezifikationen), Schätzungen, Preise, Aufzeichnungen, elektronische Daten und sonstige Dokumente oder Informationen, die vom Verkäufer in Verbindung mit der Erbringung der Serviceleistungen erstellt oder bereitgestellt werden, sowie Forschungs-, Entwicklungs-, technische, Finanz- oder sonstige Geschäftsdaten oder „Know-how“, die als vertraulich einzustufen sind, unabhängig davon, ob schriftlich niedergelegt oder nicht, sowie sämtliche damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte („vertrauliche Informationen“) verbleiben im Eigentum des Verkäufers. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers wird der Käufer diese Informationen oder Materialien keinen Dritten gegenüber offenlegen. Der Käufer haftet für jegliche Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen durch einen seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter. Bei Beendigung bzw. Abschluss

aller Aufträge und auf Verlangen des Verkäufers wird der Käufer sämtliche in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen zerstören und diese nicht mehr nutzen und wird dies auf Verlangen des Verkäufers schriftlich bestätigen. Wenn der Käufer und der Verkäufer eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung („Vertraulichkeitsvereinbarung“) abgeschlossen haben, so haben die Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung Vorrang vor den Bestimmungen dieser Ziffer 10.

**11. Geltendes Recht; Streitbeilegung.** Diese Serviceleistungsbedingungen sowie sämtliche diesbezüglichen Aufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und die Parteien stimmen überein, dass sämtliche Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesen Serviceleistungsbedingungen bzw. diesbezüglichen Aufträgen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Offenbach am Main unterliegen.

**12. Mitteilungen.** Rechtliche Mitteilungen gemäß diesen Serviceleistungsbedingungen müssen schriftlich erfolgen und erlangen ihre Wirksamkeit, sobald die Zustellung bei der im jeweiligen Auftrag angegebenen zuständigen Stelle der jeweiligen Partei bzw. bei der sonstigen von der jeweiligen Partei gegebenenfalls schriftlich mitgeteilten Adresse bestätigt wurde.

**13. Unabhängige Auftragnehmer.** Der Verkäufer agiert gegenüber dem Käufer als unabhängiger Auftragnehmer. Keine der Parteien hat die Befugnis, die andere Partei rechtlich zu binden, als Vertreter für die andere Partei zu handeln oder die andere Partei zu verpflichten. Keine Bestimmung dieser Serviceleistungsbedingungen ist so anzusehen oder auszulegen, dass dadurch ein Joint Venture, eine Partnerschaft, ein gemeinsames Arbeitgeberverhältnis oder ein Vertretungsverhältnis zwischen den Parteien begründet würde.

**14. Unterauftragnehmer.** Der Verkäufer kann Unterauftragnehmer in die Erbringung der Serviceleistungen einbinden. Der Verkäufer ist für etwaige Verletzungen dieser Serviceleistungsbedingungen durch seine Unterauftragnehmer verantwortlich.

**15. Fortbestand.** Sämtliche Zahlungs-, Vertraulichkeits- und Freistellungsverpflichtungen, Gewährleistungen, Haftungsbeschränkungen, Bestimmungen zur Rückgabe von Produkten und zu Eigentumsrechten an Materialien sowie diejenigen Ziffern, deren Fortbestand für die Auslegung oder Durchsetzung dieser Serviceleistungsbedingungen erforderlich ist, gelten über die Beendigung bzw. den Abschluss eines Auftrags hinaus bis zum Ablauf der geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen fort.

**16. Höhere Gewalt.** Ist der Verkäufer aufgrund von Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen betrieblichen oder transporttechnischen Störungen, Feuer, Materialmangel, Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Epidemien, Pandemien oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, in beträchtlichem Umfang an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen Serviceleistungsbedingungen gehindert, so ist er von der Leistungserbringung befreit und die Leistungsverpflichtung gilt so lange als ausgesetzt, wie das Ereignis fortbesteht, sowie für einen angemessenen

Folgezeitraum danach, und die Fristen für die Erbringung der jeweiligen Serviceleistungen bzw. Lieferung von Ersatzteilen werden entsprechend verschoben oder angepasst.

## **17. Ausschlüsse.**

**17.1** Folgendes wird nicht vom Serviceleistungsvertrag abgedeckt:

- (1) Gerätefehler, die durch eine Nutzung der Geräte mit Verbrauchsmaterialien, Betriebsmitteln und Ersatzteilen oder durch Arbeitskräfte, die nicht vom Verkäufer genehmigt waren, verursacht wurden. Für Arbeitskosten und neue Teile fallen zusätzliche Gebühren an, die jeweils zur Behebung von Gerätefehlern erforderlich sind, die durch eine Nutzung der Geräte mit Verbrauchsmaterialien, Betriebsmitteln und Ersatzteilen, die nicht vom Verkäufer genehmigt waren, verursacht wurden oder dadurch entstanden sind, weil Wartungsarbeiten von anderen Personen als den dazu berechtigten Mitarbeitern des Verkäufers ausgeführt wurden, einschließlich von Mitarbeitern des Käufers, die nicht entsprechend geschult, zertifiziert und autorisiert sind, um die betreffenden Support-, vorbeugenden Wartungs-, Kalibrierungs- und Reparaturleistungen an den Geräten zu erbringen;
- (2) Updates, Upgrades oder Anpassungen der Geräte, mit Ausnahme solcher, die vom Verkäufer als sicherheitsrelevant eingestuft werden;
- (3) Vom Käufer auszuführende Wartungsarbeiten, die in den mit den Geräten mitgelieferten Gebrauchsanweisungen spezifiziert sind;
- (4) Wartungsarbeiten an Equipment, das nicht in der Geräteauflistung enthalten ist;
- (5) Austausch von mängelfreien Ersatzteilen, sobald sie geöffnet wurden.

**17.2** Werden Geräte mit persönlichen Computern und/oder Interface- oder Verwaltungs-Software gesteuert oder in Verbindung damit genutzt, so sind diese außerhalb der regulären Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten nicht von diesem Serviceleistungsvertrag umfasst. Daher wird empfohlen, bei Bedarf bei einem alternativen Anbieter einen Vertrag über Support-Leistungen für solche Computer oder Software abzuschließen.

**17.3** Der Verkäufer ist von der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Serviceleistungsvertrag oder einer etwaigen Gewährleistung in Bezug auf die Geräte befreit, wenn:

- (1) Schäden an den Geräten auftreten, die durch einen Unfall, einen Standortwechsel, eine geänderte Aufbewahrung, eine falsche Nutzung oder durch Diebstahl, Feuer, Wasser oder Vernachlässigung verursacht wurden, die nicht direkt auf eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zurückzuführen sind;

- (2) die Geräte mit zusätzlichen Anbauteilen, Funktionalitäten oder Vorrichtungen ergänzt werden (mit Ausnahme derer, die vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden oder in der Gebrauchsanweisung für Kunden aufgeführt werden) oder ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Änderungen oder Wartungsarbeiten an den Geräten vorgenommen werden.
- (3) die Geräte nicht gemäß den Bedienungs- bzw. Gebrauchsanweisungen verwendet werden;
- (4) der Käufer Teile der Geräte mit Produkten ersetzt, die nicht vom Verkäufer genehmigt wurden;
- (5) der Käufer Teile aus einem Gerät entfernt und diese dann in ein anderes Gerät einbaut;
- (6) bestimmte Geräteteile von den Vereinbarungen des Serviceleistungsvertrags ausgeschlossen sind. Dazu gehören unter anderem diejenigen Teile, bei denen es sich um Verbrauchsmaterialien des Kunden oder empfindliches Musterzubehör handelt oder deren Lebensdauer in einem direkten Verhältnis zum Gebrauch steht. Diese Teile werden in der Broschüre für den jeweiligen Gerätetyp spezifiziert.

**18. Gesamte Vereinbarung.** Diese Serviceleistungsbedingungen, die Vertraulichkeitsvereinbarung (soweit vorhanden) und die jeweils geltenden Serviceleistungsverträge oder Aufträge stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den hiesigen Parteien dar und ersetzen sämtliche früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Absprachen und Abmachungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Diese Serviceleistungsbedingungen sind für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich.

**19. Verzichtserklärung; Salvatorische Klausel.** Eine Verzichtserklärung hinsichtlich eines Verstoßes gegen diese Serviceleistungsbedingungen bzw. hinsichtlich eines Rechts aus diesen Serviceleistungsbedingungen muss schriftlich erfolgen und durch einen bevollmächtigten Vertreter derjenigen Partei unterzeichnet werden, gegen welche sie durchgesetzt werden soll. Eine solche Verzichtserklärung oder das Versäumnis, die Bestimmungen dieser Serviceleistungsbedingungen durchzusetzen, gilt zu keiner Zeit als Verzicht hinsichtlich sonstiger Verstöße oder Rechte zur Durchsetzung anderer Bestimmungen.

**20. Wirksamkeit.** Sollte ein zuständiges Gericht zu der Ansicht gelangen, dass Bestimmungen dieser Serviceleistungsbedingungen nicht durchsetzbar sind, so bleiben die sonstigen Bestimmungen dieser Serviceleistungsbedingungen hiervon unberührt und die nicht durchsetzbare Bestimmung ist von dem betreffenden Gericht dergestalt und lediglich in dem als erforderlich angesehenen Maße abzuändern, sodass die Bestimmung durchsetzbar ist, wobei die Absicht und die Vereinbarungen der Parteien soweit wie möglich zu berücksichtigen sind.

**21. Zahlungsbetrug.** Sowohl dem Käufer als auch dem Verkäufer ist bewusst, dass das Risiko eines Zahlungsbetrugs besteht, wenn Personen, die sich als Vertreter von Unternehmen ausgeben, verlangen, dass Zahlungen an eine neue Bankverbindung oder über neue Zahlungswege erfolgen. Um dieses Risiko zu vermeiden, muss der Käufer jede neue oder geänderte Bankverbindung oder Zahlungsanweisung mündlich bestätigen, indem er beim Verkäufer anruft und mit einem Mitarbeiter der Debitorenbuchhaltung spricht, bevor er Geldbeträge gemäß den neuen Anweisungen versendet bzw. überweist. Der Verkäufer wird dem Käufer die entsprechenden Informationen in Verbindung mit der Transaktion zukommen lassen. Die Parteien vereinbaren, dass sie ihre Zahlungs- bzw. Bankanweisungen nicht ändern und eine sofortige Zahlung gemäß der neuen Anweisungen verlangen werden, sondern dass sie eine Frist von zehn (10) Tagen für die Überprüfung der neuen Zahlungsanweisungen gewähren, bevor neue oder ausstehende Zahlungen unter Verwendung der neuen Zahlungsanweisungen zu begleichen sind.

**22. Widersprüche zwischen Dokumenten.** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Serviceleistungsbedingungen und den spezifischen Bestimmungen eines bestimmten Auftrags haben die Bestimmungen des bestimmten Auftrags Vorrang in Bezug auf die jeweiligen Serviceleistungen oder Ersatzteile, die Gegenstand dieses Auftrags sind.

**23. Vorrang der deutschen Fassung.** Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Serviceleistungsbedingungen hat die deutsche Fassung Vorrang.